

haben, so fahren doch die zur Zeit noch bestehenden freien Gemeinden, wie das Ministerium des Innern aus neuerlichen amtlichen Berichten ersehen hat, und namentlich ihre Vorsteher und Leiter fort, die religiösen Zwecke nur als einen Vorwand zu benutzen, um destructive politische Tendenzen zu verfolgen, den Samen der Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge im Volke auszustreuen, dasselbe aufzuregen und für die gefährlichen Lehren der socialistischen und communistischen Propaganda empfänglich zu machen.

Dieses gesetzwidrige, mit dem Staatswohle unverträgliche Gebahren darf nicht länger geduldet werden. Das Ministerium des Innern hat deshalb nunmehr die Auflösung der sogenannten freien Gemeinden im Lande, auf Grund von § 20 des Gesetzes vom 22sten November 1850, anzuordnen beschlossen. Es werden daher dieselben hierdurch aufgelöst und verboten, auch wird zugleich die Errichtung anderer Vereine, welche gleiche oder ähnliche Tendenzen, wie sie, verfolgen, hiermit ausdrücklich untersagt. Die beteiligten Polizeibehörden aber werden angewiesen, über die pünktliche Ausführung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen, insbesondere alle weiteren Zusammenkünfte der freien Gemeinden zu verhindern und jede etwaige Contravention, nach Maaßgabe von § 33 des angezogenen Gesetzes, zu bestrafen.

Diese Verordnung ist in Gemäßheit von § 21 des Preßgesetzes vom 14ten März 1851 in sämtlichen Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, am 11ten August 1851.

Ministerium des Innern. von Friesen.

Pursch.

№. 71) Verordnung,

die Freilassung gewisser öffentlicher Beamten, Officianten und Diener vom
Communalgardendienste betreffend;

vom 10ten August 1851.

In dem mittelst der Verordnung vom 14ten Mai d. J. publicirten revidirten Regulative für die Communalgarden § 3 unter d ist wegen der Bezeichnung derjenigen öffentlichen Beamten, Officianten und Diener, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Communalgardendienste nicht vereinbar ist, besondere Verordnung vorbehalten worden. Es wird daher hiermit Nachstehendes verordnet:

§ 1. Wegen ihres öffentlichen Dienstverhältnisses sind überall von der Communalgarde frei zu lassen:

- a) die Vorstände sämmtlicher Ober- und Mittelbehörden, sowie die bei denselben für einzelne Senate oder selbstständig arbeitende Abtheilungen angestellten Subdirigenten,
- b) sämmtliche, zum Kriegsministerium gehörenden Beamten und Diener,
- c) die bei Ober- und Mittelbehörden angestellten Ganzleidirigenten, Ganzleiinspectoren und Registratoren des Ein- und Ausgangsbureaus,
- d) diejenigen Cassenbeamten mit Einschluß der Controleurs, deren Hauptbeschäftigung in der Cassenverwaltung besteht,
- e) die Vorstände der Amtshauptmannschaften und der Forstmeistereien, die Oberzoll- und Obersteuerinspectoren, Justizbeamte, Bergmeister, Postmeister, Bürgermeister, Stadtrichter, Stadtpolizeidirigenten, Bezirksärzte und solche Justitiare, welche über die betreffende Stadt selbst, oder einen Theil derselben Jurisdiction zu verwalten haben. Unter dieser Exemption sind jedoch nicht begriffen die Verwalter der bloß über einzelne Häuser stattfindenden Gerichtsbarkeiten,
- f) sämmtliche, bei öffentlichen Straf- und Versorgungsanstalten angestellten Beamten, Officianten und Diener,
- g) das Straßenbaupersonal, einschließlich der Chausséeinspectoren, Straßenbauassistenten, Oberchauffeewärter und Straßenmeister, ingleichen der Chaussée- und Wegewärter, das Wasserbaupersonal, einschließlich der Wasserbauconducteurs, Assistenten und der Dammmeister, das Landbaupersonal und der Amtsbauverwalter,
- h) das gesammte für die Polizeipflege und die Regie der indirecten Abgaben angestellte Aufsichts- und Controlexpersonal, einschließlich der Assistenten bei den Nebenzollämtern I. Classe, oder eines derselben, wenn daselbst mehrere Assistenten angestellt sind,
- i) die Steuerconducteure,
- k) das gesammte Personal bei dem Eisenbahn- und Telegraphenwesen,
- l) alle in Königl. Postdiensten stehenden Beamten und Officianten, ingleichen die im Privatdienste der Vorstände der Postanstalten stehenden, für den Postdienst bestimmten Personen,
- m) die einzigen Secretärs, Actuarien oder Protocollanten der Ober- und Mittelbehörden, der Amtshauptleute, sowie derjenigen Unterbehörden, welche richterliche oder obrigkeitliche Functionen an dem betreffenden Orte auszuüben haben, jedoch mit der unter e am Schlusse bemerkten Beschränkung. Sind bei einer dieser Behörden mehrere Subalternen der bezeichneten Art vorhanden, und ist keiner derselben aus irgend einem andern Grunde bereits frei vom Communalgardendienste, so ist auf so lange, bis dieser Fall eintritt, derjenige von ihnen mit der wirklichen Dienstleistung zu verschonen, welchen der Vorstand der Behörde bezeichnet,

n) alle für Behörden und öffentliche Gebäude angestellten Aufwärter, Boten, Gerichtsdienner, Frohne, Thorwärter, Hausmänner und Stubenheizer.

§ 2. Wegen derjenigen öffentlichen Beamten, Officianten und Diener, welche nicht überall, sondern nur an einzelnen Orten oder bei einzelnen Behörden wegen der eigenthümlichen Verhältnisse ihrer dienstlichen Function vom Communalgardendienste freizulassen sind, wird, für den einzelnen Fall besondere Anordnung zu treffen, vorbehalten.

Nach Vorstehendem haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 10ten August 1851.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Ackermann.

Letzte Absendung: am 20sten August 1851.